

Ausgabe 71 vom 3. August 2020

# Rundschreiben des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

## ►► Test-Anspruch für Reise-Rückkehrer: wie wird das abgewickelt?

In einer nachgerade überfallartigen Aktion (wir wurden Freitag-Nachmittag darüber informiert, dass die Verordnung am Samstag in Kraft tritt) hat das Bundesgesundheitsministerium allen Reiserückkehrern ein Recht gegeben, sich auf SARS CoV-2 testen zu lassen. Organisieren sollen die Tests die niedergelassenen Ärzte und die Kassenärztlichen Vereinigungen.

Im Einzelnen wurde Folgendes verordnet:

- Jeder Rückkehrer aus einer Auslandsreise hat das Recht, sich innerhalb von 72 Stunden auf das Virus testen zu lassen; der Versicherungsstatus ist unerheblich. Darüber hinaus darf im Abstand weniger Tage ein zweiter Test in Anspruch genommen werden.
- Jeder Rückkehrer aus einem Risikogebiet (gleich ob im Ausland oder Inland) muss diesen Test durchführen lassen. Eine entsprechende Anordnung wird in diesen Tagen erlassen.
- Die Tests werden ausschließlich bei Ärzten oder Testzentren der Kassenärztlichen Vereinigungen durchgeführt.
- Der Leistungsumfang beträgt:
  - o Gespräch mit der Person
  - o Abstrich
  - o Ausfüllen der Laborüberweisung
  - o Attest (wenn von der Person gewünscht)Für diese Leistung wird eine Pauschale von 15 Euro gezahlt. Die Honorierung erfolgt mit der Quartalsabrechnung.
- Die Person soll zur Legitimation die Bordkarte, die Hotelrechnung oder Ähnliches vorlegen. Da diese Angaben de facto nicht überprüft werden können, ist an die Legitimation keine hohe Hürde anzulegen.
- Zur Laboranforderung soll eigentlich das Muster „OEGD“ genommen werden. Dies liegt allerdings nach KBV-Angaben erst im September vor. Somit ist das Muster 10 C zu verwenden. Hierzu muss das Wort „Rückkehrer“ unter der Zeile „Test nach Meldung erhöhtes Risiko nach Meldung durch Corona-Warn-App“ eingetragen werden. Eine Markierung des Feldes „Test nach Meldung“ oder „Diagnostische Abklärung“ ist nicht vorzunehmen. Das Muster 10 C kann über unseren Web-Shop bestellt werden ([www.kvhh.de](http://www.kvhh.de)). Sofern das Formular 10 C nicht vorliegt, erfolgt die Veranlassung auf Muster 10 mit dem dargestellten Hinweis „Rückkehrer“.
- Die Einzelheiten der Abrechnung wird die KBV erst im Laufe der Woche festlegen. Bis dahin erfassen Sie nur die Personalien der Person (Name, Vorname, Geburtstag, Anschrift). Sie können die Versichertenkarte einlesen, auf dem Laborschein aber bitte nur die Adresse eindringen.

Wir haben die Übersicht über die diversen Möglichkeiten, einen Test in Anspruch nehmen zu können und die jeweiligen Bedingungen der Abrechnung in unserer Homepage erweitert.

## ▶▶ **Testzentren**

Die KV Hamburg wird Testzentren einrichten, in denen Reiserückkehrer einen Test durchführen lassen können. Auf diesem Weg sollen die Arztpraxen entlastet werden. Jeweils ein Testzentrum wird bei den Notfallpraxen in Altona und Farmsen stehen, ein weiteres in der Nähe von HBF und ZOB. Die Testzentren in Altona und Farmsen sind ab heute 19 Uhr geöffnet. Ab morgen sind sie von 10 bis 18 Uhr besetzt.

## ▶▶ **Nicht an den Arztruf verweisen!**

Falls Sie keinen Abstrich durchführen können, verweisen Sie bitte nicht auf den Arztruf Hamburg (116 117). Weisen Sie in diesen Fällen die Menschen darauf hin, dass sie sich an die Testzentren an den Notfallpraxen in Farmsen und Altona wenden können.

## ▶▶ **Homepage beobachten!**

Abschließend ergeht noch einmal die Bitte, regelmäßig auf unsere Homepage zu schauen, um die neuesten Informationen zu erhalten. Wir stellen dort alle relevanten Informationen von der Bundes- und der Landesebene zusammen.

Für Fragen zu allen KV-Themen - auch zu den in diesem Telegramm genannten:  
**Infocenter der KV Hamburg**, Telefon 22802-900 Fax 22802-885,  
E-Mail-Adresse: [infocenter@kvhh.de](mailto:infocenter@kvhh.de)  
Telegramm + auch + unter + [www.kvhh.de](http://www.kvhh.de) + im + Internet